

Abfallverbringung – Notifizierung

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt das sog. Notifizierungsverfahren. Dafür gilt ab 21. Mai 2026 das „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ (siehe Kurzinfos „[DIWASS](#)“ und „[Übergangsregelungen](#)“).

Was heißt Notifizierung?

Das Notifizierungsverfahren ist ein Genehmigungsverfahren. Die Notifizierung (= Genehmigungsantrag) zielt darauf ab, von den zuständigen Behörden Zustimmungen (= Genehmigungen) für die grenzüberschreitende Abfallverbringung zu erhalten.

Welche Abfälle sind notifizierungspflichtig?

Notifizierungspflichtig sind alle Abfälle zur Beseitigung sowie bestimmte Abfälle zur Verwertung (siehe Kurzinfo „[Abfalleinstufung](#)“).

Wie läuft das Notifizierungsverfahren ab?

Die Notifizierungsunterlagen werden elektronisch über DIWASS eingereicht (1). Federführend bei der Prüfung ist zunächst die zuständige Behörde am Versandort. Sie fordert ggf. bis zu zweimal fehlende Informationen nach (2). Anschließend können auch die zuständigen Behörden für den Bestimmungsort und für Transitstaaten bis zu zweimal noch von ihnen benötigte weitere Informationen verlangen (3). Wenn alle Behörden mit den – ggf. nachträglich – vorgelegten Informationen einverstan-

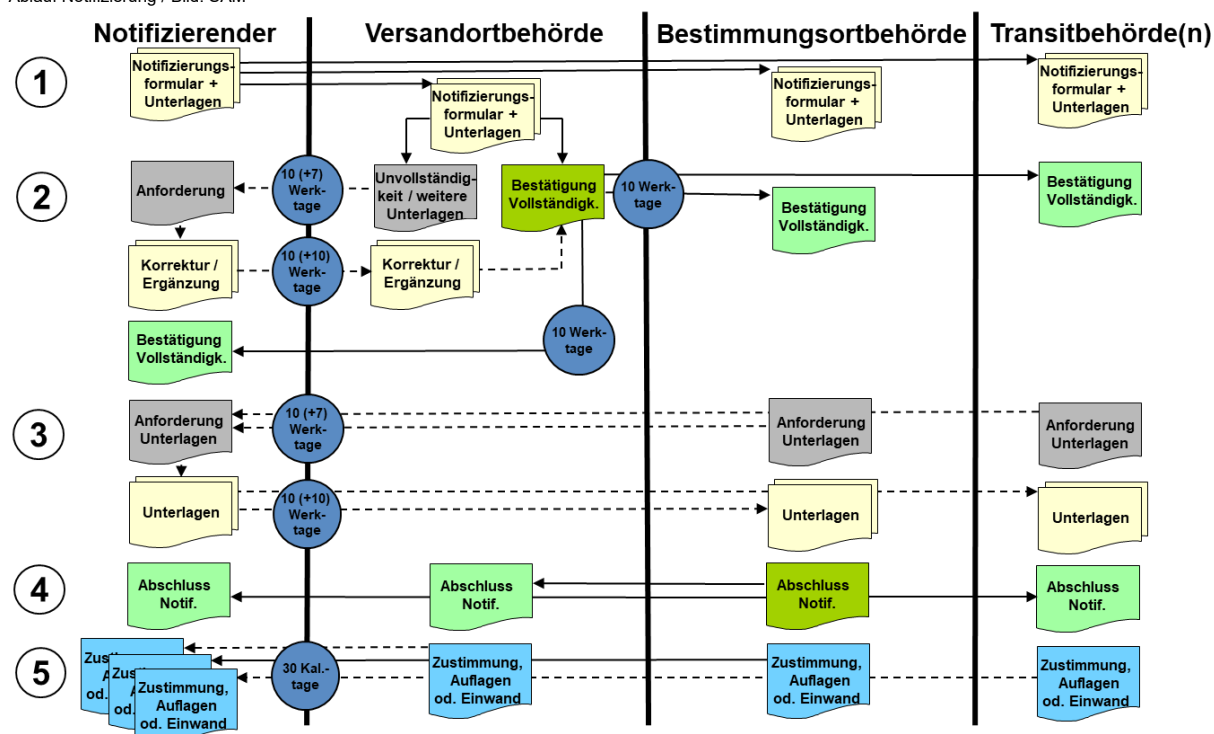
den sind, teilt die Bestimmungsortbehörde dem Notifizierenden und den anderen Behörden mit, dass die Notifizierung ordnungsgemäß abgeschlossen ist (4). Ab dann müssen alle Behörden innerhalb einer bestimmten Frist entscheiden, ob sie der Verbringung zustimmen (im Regelfall mit Auflagen) oder Einwände dagegen erheben (5).

Welche Unterlagen und Informationen müssen eingereicht werden?

Zwingend notwendig ist ein vom Notifizierenden vollständig in DIWASS ausgefülltes und authentifiziertes Notifizierungsformular (zu Notifizierungen durch Händler/Makler siehe unten). Außerdem muss bereits das später als Transportdokument zu verwendende Begleitformular soweit wie möglich ausgefüllt werden (siehe Kurzinfo „[Begleitformular](#)“). Zusätzlich sind der Notifizierung als Anlagen im pdf- oder jpg-Format folgende Unterlagen beizufügen:

- ggf. Angaben zu einer Vorgänger-Notifizierung und Mitteilung von Änderungen;
- Beschreibung, Zusammensetzung und etwaige Gefahreigenschaften der Abfälle (Be-

Ablauf Notifizierung / Bild: SAM



- hörden können chemische Analysen und eine Beschreibung des Prozesses der Abfallerzeugung fordern), bei Abfällen aus verschiedenen Quellen detailliertes Verzeichnis der Abfälle;
- Nachweis der Genehmigung der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage (Behörden können eine Kopie und eine Beschreibung des Behandlungsprozesses verlangen) und ggf. Vorabzustimmungsstatus der Anlage;
- bei vorläufigen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren Informationen zu den nachfolgenden Anlagen bis zur endgültigen Entsorgung (siehe Kurzinfo „[Vorläufige Verfahren](#)“);
- Nachweis der Registrierung der Transportunternehmen, in Deutschland Anzeige bzw. Erlaubnis nach §§ 53, 54 KrWG (Behörden können Kopien sowie Nachweise der Versicherungspolice für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten fordern);
- vorgesehene Streckenführung und Transportweg, einschließlich möglicher Alternativen (Behörden können auch Angaben zur Transportsicherheit sowie zu den Transportkosten, den Transportentfernungen und bei einem Umschlag zum Ort des Umschlags fordern);
- bei Abfällen zur Verwertung die geplante Beseitigung des nicht verwertbaren Restabfalls einschließlich der Kosten, das Verhältnis des verwertbaren zum nicht verwertbaren Anteil, der geschätzte Wert des verwertbaren Anteils und die Kosten der Verwertung;
- bei Abfällen zur Beseitigung der Nachweis der Erfüllung von Artikel 11 VVA;
- Kopie des Verbringungsvertrags (siehe Kurzinfo „[Verbringungsvertrag](#)“), bei Notifizierungen durch Händler/Makler auch Kopie des Vertrages mit dem Erzeuger/Einsammler (unten);
- Nachweis einer Sicherheitsleistung oder Versicherung (Behörden können Kopien und Informationen über die Berechnung verlangen).
- „Straffreiheitserklärung“ des Notifizierenden, dass er in den letzten 5 Jahren nicht wegen illegaler Verbringung oder anderer Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und menschlichen Gesundheit verurteilt wurde und nicht wiederholt gegen Vorschriften zur Führung des Begleitformulars, auch bei vorläufigen Verfahren, verstoßen hat (Behörden

können Nachweise verlangen, z. B. Führungszeugnis/Auszug aus Gewerbezentralregister).

Außerdem können die Behörden alle sonstigen Informationen fordern, die für die Beurteilung der Notifizierung nach der VVA und den nationalen Rechtsvorschriften sachdienlich sind.

Gibt es Besonderheiten bei Notifizierungen durch Händler/Makler?

Der Notifizierende muss der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegen, so dass ausländische Händler/Makler bei einer Verbringung aus Deutschland nicht Notifizierende sein können.

Außerdem muss die Person, von der die Abfälle übernommen werden (Abfallerzeuger oder Einsammler), im Notifizierungsformular angegeben werden (Feld 9). Sie muss die Angaben – sofern durchführbar – ebenfalls authentifizieren (Feld 17). Durchführbar ist dies, wenn die Person bekannt und in DIWASS registriert ist. Fehlender Wille zur DIWASS-Registrierung begründet keine Undurchführbarkeit. Der Notifizierende kann nicht mit einer Vollmacht für andere authentifizieren. Denn damit wäre die von der VVA bezweckte gegenseitige Kontrolle nicht gewährleistet. Im Übrigen dokumentiert ein Abfallerzeuger mit seiner Authentifizierung, dass er über den Verbleib der Abfälle informiert ist, was seiner abfallrechtlichen Verantwortung entspricht (§ 22 KrWG). Wird eine Abfallrückführung notwendig und kommt der Notifizierende seiner entsprechenden Verpflichtung nicht nach, ist der Abfallerzeuger rückfuhrpflichtig.

Bei der Notifizierung müssen den Behörden auch die Kopien des Vertrages zwischen dem Händler/Makler und dem Abfallerzeuger/Einsammler sowie einer Vollmacht vorgelegt werden.

Weitere Infos:

EU: https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation_en

Deutschland:

www.gadsys.de/abfall-verbringungsverordnung

Rheinland-Pfalz:

<https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römhild-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de